

An der Spitze

KLASSIFIZIERUNG Wer einen Gefahrguttransport in Auftrag gibt, muss sehr viel dokumentieren.



Der Auftraggeber ist meist Hersteller eines Gefahrgutes.

FOTO: HOVER

Die Transportkette beginnt beim Auftraggeber des Absenders. Häufig handelt es sich hierbei um den Hersteller, der eine Spedition mit der Versendung des Gefahrgutes beauftragt. Wird allerdings kein Speditionsauftrag geschlossen und beauftragt der Hersteller direkt einen Frachtführer mit dem Transport oder transportiert die Ware selbst, gibt es keinen Auftraggeber. Die Pflichten beginnen dann beim Absender.

Eine konkrete Definition des Auftraggebers des Absenders findet sich weder in den internationalen Gefahrgutvorschriften des ADR noch in der nationalen Gefahrgutverordnung GGVSEB. Mittelbar wird er im ADR lediglich bei den Pflichten des Absenders in 1.4.2.1.3 ADR angesprochen. Dort heißt es: Handelt der Absender im Auftrag eines Dritten, so hat dieser den Absender schriftlich auf das gefährliche Gut hinzuweisen und ihm alle Auskünfte und Dokumente, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen. „Das Unternehmen, das einen Absender mit dem Versand des Gefahrgutes beauftragt“ wäre dann eine plausible Definition dieses Verantwortungsbereiches.

Gefahrgutpflichten versus Incoterms

Vergleicht man die Aufgaben, im Wesentlichen die Hinweispflichten an den Absender, mit den handelsrechtlichen Beziehungen in Form der Incoterms, wird ein Problem offensichtlich, welches häufig auftritt. Wenn „Ab Werk – EX Works (EXW)“ bestellt wird, beauftragt der Kunde des Herstellers einen Spediteur mit der Organisation des Transports. Dieser Spediteur wird somit zum Absender im Sinne der GGVSEB und auch im Sinne des ADR, da die Definitionen hier deckungsgleich sind. Der Hersteller weiß häufig nicht, wer den Transport durchführt und sieht dies erst, wenn der Fahrer an der Pforte oder beim Versand vorfährt. Es kann sich dabei um den Spediteur selbst handeln oder um ein von ihm beauftragtes Fuhrunternehmen. Der Kunde, der den Spediteur beauftragt – in Einzelfällen könnte es sich sogar um eine Privatperson handeln – verfügt aber unter Umständen nicht über Informationen, ob es sich bei dem Transportgut um ein Gefahrgut handelt. Er bestellt „nur“ ein Produkt beim Hersteller. Dann funktioniert die Informationskette schon zu Beginn der Transportkette nicht ausreichend. In der

WAS MUSS DER AUFTRAGGEBER TUN?

- Schriftliche Information des Absenders über Angaben im Beförderungspapier nach 5.4.1.1 und 5.4.1.2 ADR
- Schriftliche Informationen des Absenders über begaste Güterbeförderungseinheiten
- Schriftlicher Hinweis an Absender auf Fahrwegbestimmung
- Hinweis an Absender auf Transport als begrenzte Menge und Angabe der Bruttomasse
- Hinweis an Absender auf Transport als freigestellte Menge und Anzahl der Packstücke
- Unterweisung der Mitarbeiter über Maßnahmen zur Sicherung und Umsetzung der allgemeinen Sicherungsmaßnahmen gemäß Kapitel 1.10
- Erstellung und Implementierung eines Sicherungsplans, wenn an der Beförderung von Gefahrgut mit hohem Gefahrenpotenzial beteiligt
- Unterweisung aller Mitarbeiter, die an der Gefahrgutabwicklung beteiligt sind und Aufbewahrung der Bescheinigungen für fünf Jahre
- Spezielle Unterweisung beim Umgang mit begasteten Güterbeförderungseinheiten
- Wahrnehmung allgemeiner Sicherheitspflichten

VERANTWORTUNG

Zwölfteilige Serie zu Pflichten und Verantwortlichkeiten bei der Gefahrgutbeförderung. Praxisgerechte Tipps zur Umsetzung der Pflichten und zur Schulung der Mitarbeiter sollen helfen, den Dschungel der Rechtsvorschriften durchschaubarer, nachvollziehbarer und den eigenen Unternehmerpflichten leichter zuordenbar zu machen.

- Teil 1: Übersicht und Definitionen
- Teil 2: Auftraggeber des Absenders
- Teil 3: Absender
- Teil 4: Beförderer
- Teil 5: Verpacker
- Teil 6: Verlader
- Teil 7: Befüller
- Teil 8: Fahrzeugführer
- Teil 9: Entlader
- Teil 10: Empfänger
- Teil 11: Sonstige Verantwortlichkeiten
- Teil 12: Multimodaler Transport

Folge kommt es vor, dass das Fahrzeug keine Gefahrgutausrüstung und/oder der Fahrer keine ADR-Bescheinigung hat und damit nicht verladen werden kann. Eine Lösung der Problematik ist nicht trivial. Letztendlich sind hier wieder die Hersteller der Gefahrgüter gefragt, auch wenn eine solche Pflicht noch nirgends niedergelegt ist. Sie müssten im Falle einer solchen Konstellation ihre Kunden explizit auf die Gefahrguttransportproblematik hinweisen und die erforderlichen Informationen zur Weitergabe an den Spediteur bereits im Vorfeld zur Verfügung stellen.

Pflichten im Detail

Die Pflichten des Auftraggebers des Absenders sind zunächst im § 17 der GGVSEB aufgelistet. Zusätzliche Pflichten finden sich dann in den § 27 (3), (4), (5) und (6) sowie im § 29 (5). Hauptsächlich handelt es sich hierbei um Hinweispflichten gegenüber dem nächsten Beteiligten in der Transportkette, das heißt gegenüber dem Absender. § 17 fordert zunächst, dass dem Absender die Angaben gemäß 5.4.1.1 und 5.4.1.2 des ADR in schriftlicher Form mitzuteilen sind, sei es via Fax, E-Mail oder anderen Arten der Datenübertragung. Was zunächst einfach aussieht, entpuppt sich bei näherer Betrachtung als umfangreiche Informationspflicht, da 5.4.1.1 und 5.4.1.2 des ADR detailliert und über mehrere Seiten auflisten, welche Angaben grundsätzlich und in speziellen Fällen zusätzlich in einem Beförderungspapier anzugeben sind.

Nutzen von Checklisten

Im Verlauf der Serie über die Verantwortlichkeiten stellen wir Checklisten zur Verfügung. Diese lassen sich auf mehrere Weise sinnvoll für die betriebliche Praxis verwenden. Zunächst können sie dazu dienen, die Pflichten im Unternehmen sicher umzusetzen. Bei Abarbeitung der Checklisten kann man sicher sein, nichts zu vergessen. Nicht umsonst arbeiten Piloten vor jedem Start ihre Checklisten durch, es ist also keine Frage der Intelligenz. Die zur Verfügung gestellten Checklisten enthalten zunächst alle Pflichten, die in der GGVSEB aufgelistet sind. Sinnvollerweise sollte man diese zunächst durcharbeiten und die Prüfpunkte elimi-

nieren, die für den Aufgabenbereich der Firma nicht relevant sind. Diese so erstellten, individualisierten Checklisten können dann für die Bearbeitung verwendet werden. Sie sind auch hilfreich für die Unterweisung der Mitarbeiter. Dann können die Prüflisten dazu benutzt werden, die Prozesse innerhalb der Unternehmen systematisch zu überprüfen unter dem Motto: „Haben wir auch tatsächlich an alles gedacht?“ und „Wie läuft es bei uns in der Praxis ab?“ Ein weiterer Nutzen liegt in der rechtssicheren Übertragung von Unternehmerpflichten, die anhand der Checklisten durchgeführt werden kann. Zunächst kann man anhand der Prüfpunkte klären, wer im Unternehmen tatsächlich verantwortlich ist.

Als weiterer Punkt können diese Checklisten auch einem Gefahrgutbeauftragten für seine Überwachungstätigkeit dienen, denn schließlich enthalten sie alle Pflichten, die die beauftragte Person zu beachten hat und diese muss wiederum er überwachen.

Last not least können anhand der Checklisten systematisch Audits durchgeführt werden um festzustellen, wie gut die betriebliche Gefahrgutorganisation funktioniert.

Jürgen Werny

Gefahrgutexperte aus München

CHECKLISTE ONLINE

Die Kurzcheckliste auf Seite 16 umfasst alle Pflichten des Auftraggebers des Absenders. Im Internet unter www.gefahrgut-online.de steht in der Rubrik „Fachinformationen“ die vollständige Checkliste zum Download bereit.

Anzeige

Gefahrgutkennzeichnung
Herstellung und Vertrieb
SOFORTVERSAND!!
IMDG / ADR / RID / IATA



Aktuelle Preisliste mit
allen Neuerungen
jetzt erhältlich!!
bestellung@dirk-stange.eu

GHS / REACH
Produktaufkleber, z.B. in
seewasserfester Qualität!
Individuell und preiswert
Lieferzeiten: wie immer,
super schnell!!

Online-Shop
www.gefahrgutaufkleber.eu
Dirk Stange Theodorstraße 41 h 22761 Hamburg
Tel.: 0049 40 / 89 27 37 Fax: 0049 40 / 890 26 98

LTD QTY

30

1202